

GEMEINDEAMT MÜHLHEIM AM INN

4961 Mühlheim am Inn, Kirchenstraße 2/1
Telefon 07723/42955 Fax: 07723/42955-5

e-mail: gemeinde@muehlheim-inn.ooe.gv.at
www.muehlheim.at



Mühlheim am Inn: 20. April 2023

Aktenzahl: 211-3/2023/Pier

Betrifft:

Turn- und Mehrzweckhalle Mühlheim am Inn - Benützungs- und Gebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mühlheim am Inn vom 20. April 2023 mit der eine Benützungs- und Gebührenordnung für die außerschulische Benützung des Turn- und Mehrzweckgebäudes der Gemeinde Mühlheim am Inn erlassen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 43 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung wird nachstehend die außerschulische Benützung des Turn- und Mehrzweckgebäudes der Gemeinde Mühlheim am Inn geregelt.

ZWECK

Die Benützungs- und Gebührenordnung soll eine zweckmäßige und schonende Benützung des Turn- und Mehrzweckgebäudes der Gemeinde Mühlheim am Inn, im folgenden „Mehrzweckhalle“ genannt, gewährleisten. Die Beachtung der Benützungsordnung liegt daher im Interesse aller Benützer.

GELTUNG

Die Benützungs- und Gebührenordnung ist für alle Benützer (Veranstalter, Sportler und Besucher) verbindlich. Mit dem Betreten des Turn- und Mehrzweckgebäudes verpflichtet sich der Benützer, die Benützungsordnung, die Brandschutzordnung, die Auflagen der Veranstaltungsstättenbewilligung und die Auflagen der Veranstaltungsbewilligung einzuhalten und den Anordnungen der jeweiligen Verantwortlichen nachzukommen.

Die Verantwortlichen (Vereinsverantwortliche, Veranstalter, Turnlehrer, ...) haben für die Einhaltung der Benützungs- und Gebührenordnung zu sorgen. Mit der Schlüsselübernahme wird die Benützungs- und Gebührenordnung zur Kenntnis genommen.

BETRIEBSZEITEN

Die Benützungszeiten für den außerschulischen Turnbetrieb werden täglich von Schulunterrichtsende bis 23.00 Uhr festgesetzt.

Für die jährliche Generalreinigung wird die Mehrzweckhalle in der Zeit der Sommerferien für 4 Wochen durchgehend geschlossen.

Die Betriebszeiten für sonstige Veranstaltungen werden im Einzelfall vom Bürgermeister festgesetzt.

BENÜTZUNG

1. Für die Benützung der Räumlichkeiten ist die Bewilligung der Gemeinde Mühlheim am Inn einzuholen. Bei der Reservierung ist der Zeitraum, sowie die genaue Uhrzeit bekannt zu geben. Jede Änderung der Benützungszeit ist dem Gemeindeamt bekannt zu geben.
Jede Benützung der Turn- und Mehrzweckhalle (Datum, Uhrzeit und Unterschrift des Verantwortlichen) muss in der aufliegenden Liste eingetragen werden.
2. Die Schlüssel werden ausschließlich beim Gemeindeamt Mühlheim am Inn an die jeweiligen Verantwortlichen (Mindestalter 18 Jahre) gegen Unterschrift ausgegeben.

Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist verboten.

Spätestens drei Tage nach Veranstaltungsende ist der Schlüssel im Gemeindeamt Mühlheim am Inn zurückzugeben.

Bei Schlüsselverlust sind der Gemeinde Mühlheim am Inn die Kosten zu ersetzen.

Bei der Schlüsselausgabe ist eine Kautions von 70,- Euro zu hinterlegen.

3. Der Benutzer, bzw. Veranstalter haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen am Gebäude und an den Anlagen und Geräten, die während seiner Benützungszeit entstehen.
4. Die Turn- und Sportgeräte sind ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und schonend zu behandeln. Bewegliche Geräte dürfen nicht auf dem Boden geschoben oder gezogen werden, sondern sind zu tragen bzw. mit den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu befördern.

Es ist nicht gestattet, Turn- und Sportgeräte sowie Einrichtungsgegenstände aus den zur Verwendung überlassenen Räumen zu entfernen. Gebäudefremde Turn- und Sportgeräte oder sonstige Gerätschaften dürfen nur nach Rücksprache mit der Gemeinde Mühlheim am Inn verwendet werden. Abfärbende Bälle dürfen nicht verwendet werden. Nach der Benützung sind die Turngeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände wieder an ihren Platz zu schaffen. Hochgestellte Geräte, wie Barren, Reck usw. sind auf die niedrigste Höhe zurückzustellen.

5. Bei Sportveranstaltungen darf der Turn-, und Mehrzwecksaal nur mit gereinigten Turnschuhen mit weißer oder transparenter Sohle und nur von jenen Personen betreten werden, die sich an der Sportausübung beteiligen.
6. Das Fußballspielen ist nur mit Hallenfußbällen gestattet.
7. Die Bedienung des Trennvorhanges obliegt ausschließlich dem Schul- bzw. Hallenwart und den von der Gemeinde Mühlheim am Inn mit dem entsprechenden Schlüssel beteiligten Personen.

Bei auftretenden, bzw. erkennbaren Schäden darf der Trennvorhang auf keinen Fall weiterbenutzt werden.

8. In den Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen dürfen keine Befestigungen (Nägel, Schrauben, Reißnägel, Klebebänder, ...) angebracht werden. Befestigungen dürfen nur mit Spezialklebeband erfolgen, welches leicht zu entfernen ist und nach Veranstaltungsende sind etwaige Klebstoffrückstände vollständig zu entfernen.
9. Wurde ein Verbandskasten benützt, ist dies im Gemeindeamt Mühlheim am Inn umgehend zu melden.
10. Tiere dürfen in das Turn- und Mehrzweckgebäude nicht mitgenommen werden.
11. Im gesamten Objekt besteht Rauchverbot.
12. In den Turn- und Mehrzwecksaal dürfen keine Getränke und Speisen mitgenommen werden.
13. Fluchtwege, Notbeleuchtung und Feuerlöscher dürfen nicht verstellt, bzw. blockiert werden; Türen dürfen nicht blockiert werden.
14. Es dürfen nur Bühnen, Tische und Bänke verwendet werden, die für Turn- und Mehrzweckhallen geeignet sind. Dazu ist das Einvernehmen mit der Gemeinde Mühlheim am Inn herzustellen.
15. Die Räumlichkeiten müssen spätestens bei Schulbeginn wieder voll benützbar sein.
16. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Zufahrten im Veranstaltungs- und Parkplatzbereich freigehalten werden.
17. Den Gemeindeorganen ist jederzeit der Zutritt zu gewähren.
18. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben, Vorbereitungsarbeiten und Training.

BENÜTZUNGSgebÜHREN

1. Die Turn- und Mehrzweckhalle steht vorrangig der Volksschule und dem Kindergarten Mühlheim am Inn, deren Erhalter die Gemeinde Mühlheim am Inn ist, für Unterrichtszwecke und darüber hinaus auch für deren Veranstaltungen jeglicher Art, unentgeltlich zur Verfügung.
2. Die Halle samt Einrichtung steht gegen ein Benützungsentgelt (beinhaltet Betriebskosten, Heizkosten, Reinigung) allen **Mühlheimer Vereinen zur Ausübung von Sportarten**, welche typischerweise bzw. ausschließlich nur in der Halle ausgeübt werden können, zur Verfügung.
Die Räumlichkeiten sind nach jeder Benützung besenrein zu hinterlassen.
3. Für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen, wie etwa Auf- und Abbau von Geräten ist das dafür vorgesehene Entgelt zu leisten.
4. Das Turn- und Mehrzweckgebäude, bzw. die Turn- und Mehrzweckhalle kann gegen Entgelt auch für „sonstige Veranstaltungen“ (nicht Sportausübung) benützt werden. Es darf sich nur um solche Veranstaltungen handeln, die nicht gegen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich verstoßen.
Es bleibt in jedem Fall der Gemeinde Mühlheim am Inn vorbehalten, Veranstalter abzulehnen, insbesondere solche, deren Veranstaltungen gegen die guten Sitten verstoßen und/oder das Ansehen der Gemeinde Mühlheim am Inn schädigen.
5. Veranstaltungen während des Schul- und Kindergartenbetriebes sind nur nach Absprache mit der Schul- bzw. Kindergartenleitung möglich.
6. Benützungsentgelt „**Foyer und Turn- und Mehrzweckhalle**“
 - für Veranstaltungen mit Eintritt oder freiwilligen Spenden und Ausschank, je Veranstaltungstag (z.B.: Musikkonzerte, Theater, Bälle, ...) € 300,--
 - für jeden weiteren Tag € 150,--
 - Veranstaltungen ohne Eintritt oder freiwillige Spenden und Ausschank je Veranstaltungstag € 150,--
 - für jeden weiteren Tag € 75,--
 - für die Benützung der Küche pro Veranstaltung € 30,--
7. Benützungsentgelt „**Foyer**“
 - für Veranstaltungen mit Eintritt oder freiwilligen Spenden und Ausschank je Veranstaltungstag € 100,--
 - für jeden weiteren Tag € 50,--
 - sämtliche Veranstaltungen ohne Eintritt oder freiwillige Spenden und mit oder ohne Ausschank (Vorträge, Seminare, Kurse, Adventbasar, ...) € 50,--
 - Privatveranstaltungen/-feiern im Foyer (Geburtstagsfeiern, private Feiern, ...) € 100,--
 - Stundensatz für Reinigung € 30,--
 - Stundensatz Hallenwart (Geräte aufstellen, ... € 30,--
 - für die Benützung der Küche pro Veranstaltung € 30,--

Für Vereine, Organisationen, Unternehmen, Körperschaften und natürlichen Personen mit Sitz in Mühlheim am Inn verringern sich die angeführten Benützungsgebühren (ausgenommen Privatveranstaltungen) um 50 %.

8. Benützungsentgelt „Sportausübung - Turn- und Mehrzweckhalle“

je Stunde

€ 10,--

Unter Sportausübung fällt die Benützung der Turn- und Mehrzweckhalle für Gymnastikstunden, Trainingsstunden, Hallenfußball, Volleyball, Skigymnastik, ZUMBA, Seniorenturnen, usw.); ebenso für Turn- und Fitnesskurse (Wirbelsäulengymnastik, usw.); kurz alles, was im weitesten Sinne der körperlichen Ertüchtigung dient.

In diesem Benützungsentgelt ist auch die Benützung der Umkleide- und Brauseräume beinhaltet.

Bei den Pauschalen sind Einschulungs-, Heizungs-, Strom- Wasser- und Abwasserkosten, sowie Verbrauchsmaterialien, wie WC-Papier, Seife und Papierhandtücher enthalten. Zusatzkosten können bei jeder Veranstaltung durch eine notwendige Endreinigung durch die Gemeinde anfallen, die Arbeit wird stundenweise abgerechnet. Das heißt je genauer vom Veranstalter gereinigt wird, desto weniger Kosten fallen hinterher an.

Nach der Veranstaltung wird der Veranstaltungsbereich einer Kontrolle durch ein Gemeindeorgan unterzogen.

Die Vorschreibung des Benützungsentgeltes erfolgt nach Veranstaltungsende, bzw. halbjährlich bei längerdauernden Kursen oder Trainingseinheiten. Im Einzelfall kann das Benützungsentgelt im Voraus als Kautions eingehoben werden; die Abrechnung erfolgt nach Ende der Veranstaltung, bzw. des Kurses oder der Trainingseinheiten.

HAFTUNG

1. Die Gemeinde Mühlheim am Inn haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die infolge Benützung der Turn- und Mehrzweckhalle, der Einrichtungsgegenstände oder Geräte entstehen oder sich durch befugtes, bzw. unbefugtes Betreten der Anlage ergeben.
2. Für eingebrachte Garderobe, Geld oder Wertgegenstände, sowie sonstige Gegenstände wird nicht gehaftet.
3. Gegenstände, die in der Halle gefunden werden, sind im Gemeindeamt Mühlheim am Inn abzugeben.
Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Wenn die Benützungs- und Gebührenordnung von den Benützern/Veranstaltern nicht eingehalten wird, kann die Gemeinde Mühlheim am Inn die Genehmigung zur Benützung widerrufen.

Diese Benützungs- und Gebührenordnung ersetzt die Benützungs- und Gebührenordnung vom 14. Dezember 2017.

Mühlheim am Inn, am 20. April 2023

Der Bürgermeister

DI (FH) Josef Anton Berger

(Beschluss in der Gemeinderatssitzung am 20. April 2023, TOP 6)



angeschlagen am: 24. April 2023 / B
abgenommen am: 10. Mai 2023 / B